



Regierungsratsbeschluss vom 15. Oktober 2020

Zirkularbeschluss

Coronavirus (Covid-19); Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen)

P200998

1. Die Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen; SG 321.331) wird genehmigt.
2. Die Verordnung tritt am 19. Oktober 2020 in Kraft.

Begründung

Die Fallzahlen schweizweit wie auch im Kanton Basel-Stadt sind in den letzten Wochen besorgniserregend gestiegen. Mit Stand Donnerstag, 15. Oktober 2020, liegt der Kanton Basel-Stadt in der sogenannten 14-Tages-Inzidenz (Fälle pro 100'000 Einwohnerinnen und Einwohner) bei einem Wert von 99. Dieser liegt weit oberhalb des vom Bund definierten Werts von 60, gemäss welchem ein Land auf die sogenannte Risikoliste gesetzt wird. Um diesen Anstieg im Kanton Basel-Stadt zu bremsen, hat der Regierungsrat weitere Massnahmen entschieden und die Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen; SG 321.331) angepasst. Einerseits soll die Maskenpflicht auf weitere öffentlich zugängliche Innenräume von bestimmten Einrichtungen und Betriebe ausgedehnt werden. Andererseits wird die Anzahl Personen an öffentlichen und privaten Veranstaltungen auf max. 50 Personen begrenzt, sofern weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden können. Zudem soll die Konsumation in Restaurationsbetrieben (einschliesslich Bar- und Clubbetrieben sowie Diskotheken und Tanzlokalen) nur noch sitzend erfolgen. In einem Restaurationsbetrieb wird die Anzahl der konsumierenden Gäste auf maximal 100 pro Raum begrenzt, in Clubbetrieben, Diskotheken und Tanzlokalen dürfen insgesamt gleichzeitig höchstens 300 Personen anwesend sein. Die Verordnung wird auf Montag, 19. Oktober 2020, in Kraft gesetzt. Diese gilt unbefristet, mit Ausnahme der §§ 3, 4, 5 und 6. Aufgrund einer Neunummerierung ist die Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen formell einer Totalrevision zu unterziehen.

